

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0748/25/1-BA

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **17.03.2026**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Zeitung veröffentlicht im Rahmen einer Kolumne einen Beitrag mit der Überschrift „Grüne Verkehrspolitik ist die pure Arroganz“. Der Autor vertritt die Meinung, grüne Verkehrspolitik in den Berliner Bezirken sei häufig „ein Mix aus Inkompetenz und Boshaftigkeit“. Der Kolumnist führt drei Beispiele an, anhand derer er zeigen will, dass Grüne im Bereich Verkehrspolitik mit falschen Zahlen arbeiteten und Fehler machten. Bei einem der Beispiele bezieht er sich auf einen Vorstoß einer Verkehrspolitikerin der Grünen, die sich für mehr Tempo-30-Beschränkungen und Radwege in einem 400-Meter-Umkreis um Schulen einsetzt. In der dazugehörigen Grafik der Politikerin heiße es, es gebe jährlich 58.600 Unfälle in diesem Umkreis von Schulen. Die genannte Zahl erfasse jedoch laut Kritikern nicht allein Verkehrsunfälle, sondern auch Stürze beim Spielen und Wege-Unfälle ohne fremdes Zutun.

II. Beschwerdeführerin ist die im Beitrag bezüglich Verkehrsunfällen rund um Schulen genannte Grünen-Politikerin. Sie macht Verstöße gegen die Ziffern 1, 2 und 3 des Pressekodex geltend. Der Kolumnist habe ihr zu ihrem Instagram-Post mit Grafik zum Thema Unfall-Hotspot-Schule eine E-Mail mit der Frage nach der entsprechenden Quelle geschickt. Sie habe ihm die Quelle genannt und angeboten, einen Kontakt zur Stelle, dem Deutschen Verkehrssicherheitsrat, zu schicken.

Daraufhin habe in der Zeitung gestanden: „[Name Zeitung] fragte bei [Name Politikerin] nach, keine konkrete Antwort. Stattdessen pure Arroganz: „Es freut mich sehr, dass Sie sich für meine Grafiken interessieren.“

III. Für die Beschwerdegegnerin antwortet ein Mitarbeiter des Justizariats. Er schreibt, bei dem Beitrag handele es sich ausdrücklich um eine Kolumne und damit um ein meinungsbetontes journalistisches Format. Die Veröffentlichung dürfe deswegen zugespitzte Darstellungen enthalten, solange diese auf einem zutreffenden Tatsachenkern beruhten.

Zur journalistischen Anfrage führt er aus, die Grünen-Politikerin habe zwar geantwortet und den Deutschen Verkehrssicherheitsrat als Quelle genannt, jedoch keine inhaltliche Klärung dazu geliefert, ob die von ihr verbreitete Grafik ausschließlich Verkehrsunfälle oder auch andere Ereignisse umfasse. Die Antwort beschränke sich auf einen allgemeinen Quellenhinweis und ein Kontaktangebot, ohne die Kritik an der Aussagekraft der Grafik auszuräumen. Daher handele es sich bei der beanstandeten Passage um eine zulässige wertende Zusammenfassung und nicht um die Behauptung, es habe keinerlei Reaktion gegeben. Ein Verstoß gegen die Pflicht zur wahrhaftigen Berichterstattung oder die Sorgfaltspflicht liege deshalb nicht vor.

Ziffer 3 des Pressekodex greife derweil nur bei nachweislich falschen Tatsachenbehauptungen, was hier nicht gegeben sei, da es sich um eine wertende Einordnung und nicht um die Darstellung eines objektiv falschen Geschehensablaufs handle. Ein Anspruch auf Richtigstellung bestehe daher nicht. Zum Schluss betont der Justiziar, dass der Beitrag die Kritik an der Grafik transparent mache und diese als solche kennzeichne, sodass die Leserschaft die Bewertung nachvollziehen und sich eine eigene Meinung bilden könne. Unbestätigte Annahmen würden nicht als Tatsachen dargestellt.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in dem Beitrag keinen Verstoß gegen den Pressekodex. Die Politikerin hat zwar in Bezug auf ihre Quellen für die Grafik geantwortet. Sie hat jedoch keine Antwort darauf gegeben, ob die von ihr verbreitete Grafik ausschließlich Verkehrsunfälle oder auch andere Ereignisse umfasst. Die Zeitung durfte daher schreiben, die Politikerin habe keine konkrete Antwort gegeben.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>